

KOMMUNALWAHLEN AM 14.09.2025

Hinweise zu Umzügen, Anmeldungen und Abmeldungen

Am 14. September 2025 finden in Nordrhein-Westfalen die Kommunalwahlen statt. Gewählt werden im Bereich der Stadt Hallenberg der Bürgermeister und die Vertretung der Stadt sowie der Landrat und die Vertretung des Hochsauerlandkreises.

Bitte beachten Sie für die Ausübung Ihres Wahlrechts folgende Hinweise:

1. Allgemeines

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

- a. Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Unionsbürger/in ist,
- b. das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat,
- c. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl (29. August 2025) seinen Hauptwohnsitz im Wahlgebiet hat und
- d. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist nach § 8 KWahlG, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Von Amts wegen werden alle Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis eingetragen, die am Stichtag **03.08.2025** (42. Tag vor der Wahl) bei der Meldebehörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind.

In das Wählerverzeichnis werden von Amts auch die nach dem Stichtag bis zum **29.08.2025** (16. Tag vor der Wahl) zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten eingetragen.

Wahlberechtigte, die bis zu diesem Zeitpunkt in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **24.08.2025** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Später angemeldete Wahlberechtigte erhalten eine Wahlbenachrichtigung nach Eintragung in das Wählerverzeichnis.

2. Wahlrecht bei Anmeldungen, Abmeldungen oder Umzügen

Bei melderechtlichen Änderungen sind insofern folgende Punkte zu beachten:

a. Eintragung von Amts wegen

Zum Stichtag 03.08.2025 (42. Tag vor der Wahl) werden alle Wahlberechtigten von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, die bei der Meldebehörde der Stadt Hallenberg für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind. Personen, die lediglich mit Nebenwohnung in Hallenberg gemeldet sind, werden nicht eingetragen.

b. Zuzug nach Hallenberg (Anmeldung)

Wahlberechtigte, die nach dem 03.08.2025 von außerhalb zugezogen sind und sich **bis zum 29.08.2025** (16. Tag vor der Wahl) anmelden, werden spätestens einen Werktag nach der Anmeldung von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Für das Wählerverzeichnis in der Fortzugsgemeinde (sofern in NRW gelegen) wird die Streichung im dortigen Wählerverzeichnis veranlasst.

Den Wahlberechtigten, die **nach dem 29.08.2025** aus einer anderen kreisangehörigen Gemeinde des Hochsauerlandkreises zugezogen sind, bleibt das **Kreiswahlrecht** erhalten. Sie werden nach der Anmeldung von Amts wegen mit einem Wahlrecht (nur) für die Kreiswahl in das Wählerverzeichnis des zuständigen Stimmbezirks eingetragen. Für das Wählerverzeichnis in der Fortzugsgemeinde wird die Streichung im dortigen Wählerverzeichnis veranlasst. In der Fortzugsgemeinde bereits erhaltene Wahlscheine und abgegebene Briefwahlstimmen werden ungültig.

c. Wegzug aus Hallenberg (Abmeldung)

Bei einem Fortzug aus einem Wahlgebiet (Stadt Hallenberg bzw. Hochsauerlandkreis) geht das Wahlrecht zu den Kommunalwahlen dieses Wahlgebiets verloren. Betroffene werden im Wählerverzeichnis gestrichen.

d. Umzug

Wahlberechtigte, die nach dem 03.08.2025 **bis zum 29.08.2025** (16. Tag vor der Wahl) innerhalb der Stadt Hallenberg von einem Wahlbezirk in einen anderen umziehen, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des für die neue Wohnung maßgeblichen Stimmbezirks eingetragen und können nur dort wählen. Bereits erhaltene Wahlscheine und abgegebene Briefwahlstimmen werden ungültig.

Bei Umzügen innerhalb des Wahlbezirks und bei Umzügen in einen anderen Wahlbezirk **nach dem 29.08.2025** bleibt das Wahlrecht im alten Wahlbezirk erhalten.

3. Aufnahme ins Wählerverzeichnis auf Antrag

Haben Sie eine Wohnung, **ohne angemeldet** zu sein, werden Sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Haben Sie **keine Wohnung**, halten Sie sich aber im Wahlgebiet sonst gewöhnlich auf, werden Sie ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist in diesen Fällen nur **bis zum 24.08.2025** (Tag vor der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme) möglich.

Zu Fragen zum Wahlrecht wenden Sie sich bitte an das Wahlamt im Hause:

Herr Schnorbus, Raum 3.03 (DG)

Tel.: 02984/303-102, h.schnorbus@stadt-hallenberg.de

Frau Peter, Raum 3.04 (DG)

Tel.: 02984/303-111, b.peter@stadt-hallenberg.de

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Stadt Hallenberg